

„FRAUENBEWEGUNGEN UND RECHT –
FRANKREICH UND DEUTSCHLAND IM VERGLEICH“

VON

PROF. EM. DR. UTE GERHARD*

Am 5. Juli 2017 hielt Prof. em. Dr. Ute Gerhard einen Vortrag mit dem Titel „Frauenbewegungen und Recht. Frankreich und Deutschland im Vergleich“ als Teil des Comparative Legal Gender Studies Network Projekts.

Frau Prof. Gerhard begann ihren Vortrag mit dem Hinweis, dass es über die privatrechtliche Stellung der Frau im 19. Jahrhundert wenige Forschungen gäbe. Bemerkenswert sei, dass aber auch im öffentlichen Recht kaum Kenntnisse darüber vorhanden seien, sowie dass das im Jahre 1871 eingeführte „allgemeine“ Wahlrecht in Deutschland lediglich ein reines „Männerwahlrecht“ war, während den Frauen erst im Jahre 1919 ein Wahlrecht zugestanden worden sei.

In Ihrer Untersuchung der privatrechtlichen Stellung der Frau werde sie einen Vergleich der Situation von Frauen in Deutschland und in Frankreich im Rahmen einer Rechtsvergleichung anstellen.

Vorab wies Sie darauf hin, dass sich eine deutliche Lücke in der Forschung vonseiten der Rechtsgeschichte, aber auch allgemein in der historischen Forschung in dem Bereich der (privat-)rechtlichen Stellung der Frauen im 19. Jahrhundert zeige.

Es sei jedoch bedauerlich, dass die Rechtsgeschichte in der juristischen Ausbildung, Lehre sowie Forschung ein Schattendasein führe. Denn im Rahmen der universitären Ausbildung bilde diese meist lediglich ein wählbares Grundlagenfach und es gebe wenige rechtsgeschichtliche Lehrstühle. Damit würde es ein Gebiet bleiben, indem einige Expert*innen weitgehend unter sich wären. Bei der Rechtsgeschichte würde es sich jedoch nicht um ein unwesentliches Thema handeln.

Im Verlauf Ihres Vortrages werde Sie ausschnitthaft Teile aus Gesetzen des 19. Jahrhunderts und zwar die Rechtsstellung der Frau in Ehe und Familie analysieren und vergleichen. Es gäbe darüber hinaus bedauerlicherweise wenig Forschung zu der damaligen Rechtspraxis. Ein wesentlicher Hintergrund für ihre Forschungen sei deshalb die Sozialgeschichte und in politischer Hinsicht die Geschichte der Frauenbewegungen.

Bei einem ersten Vergleich der Rechtsstellung der Frau in Frankreich und in Deutschland sei bemerkenswert, dass Französinen erst nach dem Zweiten Weltkrieg im Privat- & öffentliche Recht gleichgestellt wurden, obwohl Frauen in Frankreich im Rahmen der Französischen

* Emeritierte Professorin für Soziologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Revolution schon früh für Menschenrechte gekämpft hätten und diese Rechte als Vorreiter bei Freiheits- und Gleichheitsrechten galten. Die Gründe für den Ausschluss der Frauen aus der ‚allgemeinen‘ Rechtsentwicklung lagen in einer neuen bürgerlichen Geschlechterordnung und Geschlechterideologie, die die Ungleichheit nach Geschlecht aus der ‚Natur der Frau‘ ableitete (vgl. insbesondere J.J. Rousseau und J.G. Fichte). Der Kampf um Frauenrechte wurde deshalb von Anfang an als der Bestimmung und dem Wesen der Frau widersprechend denunziert. Deshalb kamen die aus der Französischen Menschenrechtserklärung erkämpften Rechte ausschließlich den Männern zugute. Der Ort der Frauen war die Familie, weshalb sie von politischer Teilhabe an der Gesetzgebung und Repräsentation, bis ins 20. Jahrhundert ausgeschlossen blieben.

Bis zum 18. Jahrhundert wurde Frauenrechten wenig bis keine Bedeutung zugemessen, da nicht das Geschlecht, sondern der Stand maßgeblich für die Rechtsstellung jeder einzelnen war. Es wurde als dem Zeitgeist widersprechend angesehen, Frauen auch gleiche Rechte zuzustehen.

Weiterhin ging Frau Prof. Gerhard auf die von ihr analysierten Rechtsquellen ein. Vor der staatlichen Vereinheitlichung gesetzlicher Regelungen im Raum des heutigen Deutschlands, also vor der Reichsgründung 1871 herrschte in Mitteleuropa eine Vielfalt unübersichtlicher Rechte. Man spricht für diese Zeit vom Partikularismus des Rechts. Neben dem aus dem Römischen Recht rezipierten sog. Gemeinen Recht galten verschiedene Stadt- und Landrechte, mit den ersten großen Kodifikationen folgten unter anderem das Allgemeine Preußische Landrecht (1794), der französische Code civil (1804) und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (1811) als erste übergreifende Gesetzestexte. Das erste einheitliche bürgerliche Privatrechtsgesetz wurde in Deutschland erst mit der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900 begründet. Auch die starke Wirkung des Code Civil ist zu betonen.

Während Frauen als Teil der Ständegesellschaft gewisse Rechte im Rahmen ihres Standes zugestanden wurden, begründeten sich diese dennoch nie aus ihrem Geschlecht. Doch auch vor 1800 gab es für alle Frauen Einschränkungen im Rechtsverkehr, die traditionell als ‚Rechtswohltaten‘ galten. So gab es in römischrechtlicher Tradition die Einrede des „Senatus consultum Velleianum“, die angeblich dem Schutz der Frau vor Übervorteilung und der Sicherung ihrer Rechte diene. Die gemeinrechtliche Begründung sprach von der Verstandesschwäche, mangelnder Einsichtsfähigkeit und Unzuverlässigkeit der Frauen im Rechtsverkehr. So konnten sich Frauen beispielsweise nicht zu ihren Ungunsten verpflichten, auch keine Bürgschaft eingehen, selbst wenn sie Eigentum besaßen. Kauf- und Gewerbefrauen konnten im kleingewerblichen Bereich mit Erlaubnis ihres Mannes im Rahmen ihres Handelsgeschäftes geschäftsfähig sein.

Auch im Prozessrecht fand sich eine solche Bevormundung im Rahmen der Geschlechtsbeistandschaft (cura sexus) oder deutschrechtlich „Geschlechtsvormundschaft“. Frauen bedurften hier des Beistandes einer männlichen Person und waren ohne sie nicht prozessfähig. Ebenso war ihre Geschäftsfähigkeit beschränkt. Als Argumente wurden auch hier unter anderem ihre Unzuverlässigkeit, Unerfahrenheit und mangelnde Einsicht eingebracht. Mit der französischen Revolution entstand erstmals ein Begründungszwang für solche Einschätzungen.

Mit dem Ende der Ständegesellschaft, den neuzeitlichen Kodifikationen war die „Frau als Rechtsperson“ zunächst kein Thema. Anscheinend selbstverständlich wurden die unverheirateten Frauen in den Allgemeinen Teilen der neuen Gesetzbücher mit den Männern gleichgestellt, doch die besonderen Beschränkungen fanden sie nun versteckt im Familienrecht. Bis ins 20. Jhdt. erfuhren Frauen im Familienrecht eine solche Ungleichbehandlung, standen unter der Vorherrschaft des Mannes in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten.

Im Weiteren ging Frau Prof. Gerhard detaillierter auf den Code Civil ein. Dieser stellte das erste Bürgerliche Gesetzbuch dar, weil er die radikale Abschaffung der Standesprivilegien und

kirchlichen Privilegien durchsetzte und insbesondere die bürgerliche Gesellschaft wesentlichen Prinzipien der Markt-Freiheit und das Eigentum des Bürgers schützte. In vielen Ländern wurde deshalb der französische Code im Rahmen der napoleonischen Eroberungen und der Kolonialisierung als Vorlage für Gesetzgebungsinitiativen verwendet.

Jedoch hatte der Code Civil eine familienpolitische Kehrseite, denn seine frauenrechtlichen Bestimmungen waren rigide und blieben lange unverändert. Dies stellte eine patriarchalische und konservative Reaktion auf das „droit intermédiaire“ dar, das unmittelbar nach dem Umsturz durch die Revolution in der sehr kurzen Zeitspanne zwischen 1789 und 1795 geschaffen worden war. Denn damit war die Zivilehe eingeführt worden sowie gleichberechtigende Bestimmungen für Frauen wie deren Ehemündigkeit unabhängig vom Vater. Die Scheidung wurde freigegeben und es wurde ein grundsätzlich gleiches Erbrecht für Söhne, Töchter und nichteheliche Kinder (im Gegensatz zu ehewidrigen Kindern) begründet.

Jedoch hielt diese Gleichberechtigung nicht lange. Mit der Verabschiedung des Code Civil kam zu einer teilweise völligen Entrechtung der Ehefrau, beispielsweise wurde in Art. 283 des Code Civil festgeschrieben, dass die Ehefrau ihrem Ehemann Gehorsam schulde. Frauen unterstanden nun weitgehend der Autorität (l'autorisation) des Ehemannes, sie waren weder rechts- noch geschäftsfähig und selbst über das ihr zugestandene Eigentum nicht Verfügungsberechtigt. Die ehemännliche Gewalt erstreckte sich damit sowohl auf die Person der Ehefrau als auch auf deren gesamtes Vermögen. Ebenso bestand eine nur väterliche Gewalt (puissance paternelle), die auch eine Züchtigungsgewalt umfasste. Weiterhin wurde die Scheidung eingeschränkt, ab 1816 bis 1884 ganz verboten. Bei Ehebruch wurden dem Ehemann weitgehende Privilegien zugestanden, beispielsweise konnte er seine untreue Ehefrau unter bestimmten Umständen töten.

Im Rechtsvergleich ist insbesondere die weitgehende Rechtslosigkeit der nichtehelichen Mütter und der nichtehelichen Kinder bemerkenswert. Nachforschung zur Vaterschaft wurde verboten, denn dies würde angeblich zu skandalösen Erpressungen führen. Uneheliche Kinder hatten damit keinerlei Rechtsansprüche gegenüber ihrem Vater. Die Mutter hatte keine Ansprüche auf Unterhalt, auch nicht gegenüber dem Staat. Mit der Novellierung des Art. 238 des Code Civil wurde (nach einer kleinen Reform 1912) erst 1972 das Verbot der Vaterschaftsklage vollständig aufgehoben. Erst 2005 kam es zu einer völligen Gleichstellung nichtehelicher Kinder.

Hiernach stellte Frau Prof. Gerhard einen Vergleich mit der Rechtslage in Deutschland zur damaligen Zeit an. Vor 1871 gab es weder ein einheitliches Deutschland, noch ein einheitliches Recht. Es lag lediglich ein zersplittertes Recht, also ein Rechtspartikularismus vor, der sich auf dem Gebiet des Deutschen Reiches sowohl aus Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts, des Gemeinen Rechts als auch teilweise des Code civil sowie des Sächsischen Rechts und verschiedener Stadtrecht zusammensetzte.

Für den Rechtsvergleich fokussierte sich Frau Prof. Gerhard auf das Allgemeine Landrecht, welches vorrangig die Grundlage für die Kodifikation des BGB bildete.

Im Allgemeinen Landrecht gab es noch keine systematische Trennung von Privatrecht und Öffentlichem Recht. Es war dennoch bemerkenswert frauenfreundlich und wurde deshalb von seinen Kritikern als „Paradies der Weiber“ gescholten. Dem Ehemann wurden weite Bestimmungsrechte wie jenes über den Wohnsitz und Ehenamen eingeräumt. Jedoch war die Frau eine selbständige Rechtsperson, wenn ihr Mann verhindert war und hatte ebenfalls die Schlüsselgewalt inne.

Die Ehe war als privatrechtlicher Vertrag ausgestaltet und eine Scheidung war möglich. Uneheliche Mutter und Kinder hatten Rechte gegenüber dem Vater und dessen Eltern. Damit wurde Diskriminierung abgebaut, jedoch kam es unter dem Vorwand einer Gefährdung der Familie und der Institution der Ehe sowie eines angeblich geförderten Ehebruchs in der Mitte

des 19. Jahrhunderts zu nachhaltigen Reformen, die im BGB übernommen wurden. Durch eine Scheidungsreform wurde das Scheidungsverfahren erheblich erschwert. Ebenso wurden die Rechte lediger Mütter stark eingeschränkt.

Als ausschnitthaften Vergleich mit dem Common Law erwähnte Frau Prof. Gerhard die herrschende Rechtsauffassung der „Coverture“, wonach Frau und Mann als eine Person angesehen wurden, wobei der Mann als diese Person galt.

Abschließend stellte Frau Prof. Gerhard vier Thesen aus dem Rechtsvergleich an:

Erstens: Bei aller Verschiedenheit der Rechtsquellen sei das Fazit nüchtern. Die Autorität des Ehemannes und dessen Herrschaftsgewalt wurde im 19. Jahrhundert weitgehend als Leitordnung im Familienrecht durchgesetzt. Zwar eröffnete die menschenrechtliche Auffassung gewisse Perspektiven, dennoch galt die Familie als fundamentales Gemeinschaftsverhältnis, das Ungleichbehandlungen und die Vormachtstellung des Mannes zu rechtsfertigen vermochte. Damit wurde ein geschlechtshierarchisches Ordnungsprogramm aufgestellt.

Der Code Civil zeichnete einen Weg vor, dem viele andere Länder folgten. Je bürgerlicher das Recht wurde, desto mehr geriet die Ehe und damit die Ehefrau in Ungleichstellung zugunsten des Ehemannes.

Zweitens: Erst in Zeiten des staatlichen Um- und Zusammenbruchs erhielten Frauen in Deutschland mehr Rechte, wie beispielsweise 1918 das Wahlrecht, nach 1949 in verzögerten Schritten auch die Gleichstellung im Privatrecht.

Drittens: Lange scheiterten die Frauenrechtsbewegungen in Frankreich, was auch als „französische Verspätung“ bezeichnet wird. Trotz Freiheits- und Gleichheitsrechten für Männer wurden gleichen Rechte für Frauen in einer konservativen, patriarchalischen Reaktion lange ausdrücklich verweigert. Selbst innerhalb der französischen Frauenbewegung wurde die Gleichstellung der Frauen aus Loyalität zur Dritten Republik nach 1870 als zu radikal beurteilt, sollte Radikalität als politisches Erbe der französischen Revolution möglichst vermieden werden. In den skandinavischen Ländern wurden Frauen verhältnismäßig früh gleiche Rechte gewährt, sowohl in Bezug auf die Wahlrechte (1906 z.B. in Finnland), als auch schon in den 1920ern Jahren im Familienrecht. Denn hier war die Allianz der Frauen im Zuge der Industrialisierung und in der Staatenbildung als unentbehrlich erachtet worden.

Viertens: Internationale Beziehungen und Organisationen waren ein Motor der Frauenbewegungen. Denn sie boten ein Sprachrohr für den Austausch und gaben politische Rückendeckung. Hierdurch wurden Reformen auch in anderen Ländern erzwungen.

Vera Strobel